

21.03.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/056

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung und Einziehung von Teilflächen der „Wittenberger Straße“ in Neustadt a. Rbge. nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.04.2017 -							
Verwaltungsausschuss	24.04.2017 -							

Beschlussvorschlag

1. Das in der Anlage gekennzeichnete nordöstliche Teilstück des städtische Flurstück 212/6, Flur 2 Gemarkung Neustadt a. Rbge. der Straßenverkehrsfläche Wittenberger Straße wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung des in der Anlage gekennzeichneten Teilstücks des Flurstückes 212/4, Flur 2 der Straßenfläche Wittenberger Straße Stadtteil Neustadt a. Rbge, gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Bebauungsplanänderungen wurde festgestellt, dass eine nicht für den öffentlichen Straßenverkehr festgesetzte Fläche der Wittenberger Straße gewidmet ist sowie eine neu festgesetzte Straßenverkehrsflächen nach zu widmen sind. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen keine			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die im Bebauungsplan 152 A „Königsberger Straße – Nord“ gelegene Wittenberger Straße wurde nach ihrer Fertigstellung im Jahr 1994 gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans in ihrer Gesamtheit dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Unter der Berücksichtigung, dass der hinter der Kindertagesstätte gelegene Spielplatz für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte, wurde im Bebauungsplan ein Stichweg (42 Meter) als Fußweg von der Straßenverkehrsfläche der Wittenberger Straße bis zum Spielplatz festgesetzt und nach Übernahme der Fläche folglich dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eine entsprechende Umsetzung hat allerdings nicht stattgefunden. Der Spielplatz wurde der Kindertagesstätte zugeordnet und eingezäunt. Eine Zuwegung von der Wittenberger Straße durch einen separaten Fußweg existiert nicht. Es besteht kein öffentlicher Verkehr für die Fläche. Eine Verkehrsbedeutung für das Teilstück ist nicht vorhanden.

In der beschleunigten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 A „Königsberger Straße“ wurde der Stichweg nicht mehr als Fußweg, sondern als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Zudem wurde der Bebauungsplan den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ein 6 Quadratmeter großes Teilstück im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 212/6 Flur 2 Gemarkung Neustadt a. Rbge. als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Widmung der Wittenberger Straße ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzupassen und auf dem ehemals als Fußweg festgesetzten Teilstück des Flurstückes 212/4, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. einzuziehen, sowie das 6 Quadratmeter große Teilstück des Flurstückes 212/6, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. gemäß § 6 NStrG ohne Einschränkungen als Gemeindestraße zu widmen.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn Sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße ist die Teilfläche nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für das Teilstück des Flurstückes 212/4, Flur 2 auf einer Länge von 42 Meter einzuziehen und das Teilstück des Flurstückes 212/6, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge auf einer Fläche von 6 Quadratmetern dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße zu widmen.

Als Anlage ist ein Lageplan der oben beschriebenen Teilstücke beigelegt und markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da auf der einzuziehenden Fläche zu keiner Zeit Unterhaltungsarbeiten stattgefunden haben, bzw. auf der inzwischen im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche seit jeher Unterhaltungsarbeiten stattfinden.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 24.04.2017 wird die Widmung des Teilstücks des Flurstückes 212/6, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., sowie die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 212/4, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingehen, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Anlage öff. – Lageplan Wittenberger Straße